

e B r o s c h ü r e

PDF



Bernd Bös

# Das MoPeG in der notariellen Praxis

Ein Überblick mit ausgewählten  
Praxisfällen

978-3-95646-299-3



DeutscherNotarVerlag

# Musterverzeichnis

## **Das MoPeG in der notariellen Praxis – ein Überblick mit ausgewählten Praxisfällen**

- 1.1 Registeranmeldung zur Erstanmeldung einer neu gegründeten GbR
- 1.2 Unterschriftbeglaubigung
- 1.3 Registeranmeldung zur Erstanmeldung einer bereits bestehenden GbR
- 1.4 Grundbuchberichtigungsbevollmächtigung mit -antrag zur Eintragung einer neu eingetragenen eGbR nach einem Erbfall
- 1.5 Unterschriftsbeglaubigung
- 1.6 Registeranmeldung zur erstmaligen Eintragung einer eGbR nach einem Erbfall
- 1.7 Bestimmungen in einer notariellen Anteilsübertragungsurkunde zur Grundbuchberichtigung
- 1.8 Grundbuchberichtigungsbevollmächtigung mit -antrag zur Eintragung einer neu eingetragenen eGbR nach Ausscheiden und Eintritt von Gesellschaftern
- 1.9 Registeranmeldung zur erstmaligen Eintragung einer eGbR nach Ausscheiden und Eintritt von Gesellschaftern
- 1.10 Registeranmeldung zu Ausscheiden und Eintritt von Gesellschaftern bei einer im Gesellschaftsregister eingetragenen eGbR
- 1.11 Grundbuchberichtigungsbevollmächtigung mit -antrag zur Eintragung eines nach Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters verbliebenen Gesellschafters als Alleineigentümer (GbR nicht im Gesellschaftsregister eingetragen)
- 1.12 Registeranmeldung zur Auflösung einer GmbH & Co. KG durch Ausscheiden eines von zwei Gesellschaftern und zum Erlöschen der Firma
- 1.13 Registeranmeldung zur Anmeldung von gleichzeitiger Auflösung und Vollbeendigung einer eGbR
- 1.14 Grundbuchberichtigungsbevollmächtigung mit -antrag zur Eintragung eines nach Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters verbliebenen Gesellschafters als Alleineigentümer (eGbR in Gesellschaftsregister und Grundbuch eingetragen)
- 1.15 Registeranmeldung zum Statuswechsel einer eGbR in eine GmbH & Co. KG
- 1.16 Registeranmeldung zur Erstanmeldung einer kleingewerblichen GbR als KG zum Handelsregister (unmittelbare „Umwandlung“ einer GbR in eine KG)
- 1.17 Grundbuchberichtigungsbevollmächtigung und -antrag zur Eintragung einer KG als Eigentümerin anstelle einer kleingewerblichen GbR nach deren „Umwandlung“ in eine KG
- 1.18 Grundbuchberichtigungsbevollmächtigung und -antrag zur Eintragung einer eGbR als Eigentümerin anstelle einer kleingewerblichen GbR nach deren Eintragung im Gesellschaftsregister
- 1.19 Grundbuchberichtigungsantrag zur Eintragung einer KG als Eigentümerin im Grundbuch nach einem Statuswechsel einer eGbR in eine GmbH & Co. KG
- 1.20 Registeranmeldung zum Statuswechsel einer eGbR in eine KG nach einem Erbfall bei Ausübung des Erbenwahlrechtes nach § 724 Abs. 1 BGB n.F

# Das MoPeG in der notariellen Praxis – ein Überblick mit ausgewählten Praxisfällen

## Inhalt

	Rdn		Rdn
<b>A. Überblick</b> . . . . .	1	b) Name . . . . .	34
I. Neuerungen und Klarstellungen bei der GbR . . . . .	1	c) Sitz, Anschrift . . . . .	36
1. Vorbemerkungen . . . . .	1	d) Vertretungsbefugnis . . . . .	39
2. Neuerungen und Klarstellungen . . . . .	3	aa) Grundsatz der Gesamtvertretung, Vertretungsausschluss . . . . .	39
II. Neuerungen und Klarstellungen bei OHG und KG . . . . .	4	bb) Einzelvertretungsbefugnis . . . . .	40
1. Vorbemerkungen . . . . .	4	cc) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. . . . .	41
2. Neuerungen und Klarstellungen . . . . .	5	dd) Anmeldung der allgemeinen und besonderen Vertretungsbefugnis . . . . .	42
<b>B. Einzelheiten zu den Personengesellschaften</b> . . . . .	6	3. Anmeldepflichtige . . . . .	43
I. Vorbemerkungen . . . . .	6	4. Form der Registeranmeldung . . . . .	44
II. Rechtsfähige oder nicht rechtsfähige GbR . . . . .	7	5. Eintragung im Gesellschaftsregister . . . . .	45
1. Unterscheidung, Legaldefinitionen . . . . .	7	6. Notarkosten bei Gründung und/oder Erstanmeldung einer eGbR . . . . .	46
2. Rechtsfähige GbR . . . . .	9	a) GbR-Gesellschaftsvertrag . . . . .	46
3. Nicht rechtsfähige GbR. . . . .	10	aa) Geschäftswert . . . . .	46
III. GbR in der notariellen Praxis . . . . .	11	bb) Verfahrens- bzw. Entwurfsgebühr . . . . .	47
1. Außen- und Innengesellschaften. . . . .	11	b) Gesellschaftsregisteranmeldung. . . . .	48
2. GbR als Erwerbsform für den Immobilienerwerb . . . . .	13	aa) Geschäftswert . . . . .	48
IV. Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister . . . . .	15	bb) Verfahrens- bzw. Entwurfsgebühr . . . . .	49
1. Freiwillige Eintragung . . . . .	15	VI. Eintragung der GbR im Grundbuch . . . . .	50
2. Anreize für eine Eintragung . . . . .	17	1. Eintragung im Gesellschaftsregister als Voraussetzung für Eintragung einer GbR im Grundbuch. . . . .	50
3. Voreintragungserfordernis, Zwang zur Eintragung . . . . .	18	2. Verfügung einer Bestands-GbR über ein Grundbuchrecht . . . . .	52
4. Folgen der Eintragung im Gesellschaftsregister . . . . .	20	3. Übergangsfälle beim Grundbuchvollzug . . . . .	54
a) Rechtsformzusatz . . . . .	20	a) Praxisfälle . . . . .	54
b) Gutgläubensschutz . . . . .	21	b) Einigung oder Bewilligung und Antrag vor dem 1.1.2024. . . . .	55
c) Transparenzregisterpflicht . . . . .	23	c) Vormerkung vor dem 1.1.2024 eingetragen oder bewilligt und beantragt . . . . .	56
d) Anwendung von HGB-Vorschriften. . . . .	24	4. Kein Eintragungserfordernis im Gesellschaftsregister . . . . .	57
5. Löschung der GbR im Gesellschaftsregister . . . . .	25	VII. Abwicklung von Immobilienveräußerungsverträgen unter Beteiligung einer GbR. . . . .	59
V. Erstanmeldung zum Gesellschaftsregister . . . . .	27	1. Voreintragung keine materiell-rechtliche Voraussetzung. . . . .	59
1. Muster von Gesellschaftsregisteranmeldungen. . . . .	27	2. Vorzugswürdiger Weg für die notarielle Praxis . . . . .	60
a) Anmeldung einer neu gegründeten GbR. . . . .	27		
b) Anmerkungen zum Beglaubigungsvermerk . . . . .	28		
c) Anmeldung einer Bestands-GbR . . . . .	31		
d) Angabe des Grundbuchblattes in der Registeranmeldung . . . . .	32		
2. Inhalt der Anmeldung. . . . .	33		
a) Gesetzliche Vorgaben . . . . .	33		

	Rdn		Rdn
3. Aussetzung der Auflassung bis zur Eintragung der eGbR . . . . .	61	5. Keine Grundbucheintragung bei bereits eingetragener eGbR . . . . .	88
4. GbR auf der Erwerberseite . . . . .	62	a) Keine Grundbucheintragung mangels namentlicher Benennung der Gesellschafter im Grundbuch . . . . .	88
5. GbR auf der Veräußererseite . . . . .	63	b) Veräußerungsanzeige durch den Notar . . . . .	89
VIII. Änderungen im Gesellschafterbestand einer Bestands-GbR . . . . .	64	6. Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters oder aller Gesellschafter bis auf einen . . . . .	90
1. Grundbuchrichtigkeit nach Erbfall oder Anteilsabtretung . . . . .	64	a) Praxisfall bei einer GbR. . . . .	90
2. Art der Grundbuchberichtigung . . . . .	67	b) Muster einer Grundbuchberichtigungserklärung bei einer nicht im Gesellschaftsregister eingetragenen GbR . . . . .	91
a) Grundsatz: Voreintragung der GbR im Gesellschaftsregister. . . . .	67	c) Geltung auch für OHG und KG . . . . .	92
b) Erforderliche Grundbucheklärungen . . . . .	68	aa) Anwendung auf OHG und KG . . . . .	92
c) Grunderwerbsteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung. . . . .	69	bb) Praxisfall bei einer KG . . . . .	93
d) Keine erforderliche Voreintragung der GbR im Gesellschaftsregister . . . . .	70	cc) Muster einer Handelsregisteranmeldung bei einer KG . . . . .	94
3. Änderung durch Erbfall . . . . .	71	dd) Muster einer Grundbuchberichtigungserklärung bei einer KG . . . . .	95
a) Praxisfall . . . . .	71	ee) Anmeldepflichten . . . . .	96
b) Muster einer Grundbuchberichtigungserklärung nach einem Erbfall . . . . .	72	ff) Fortführung als vollkaufmännisches Einzelunternehmen. . . . .	97
c) Muster einer Registeranmeldung zur erstmaligen Eintragung einer eGbR nach einem Erbfall . . . . .	73	gg) Grundbuchberichtigung bei Fortführung als eingetragener Kaufmann . . . . .	98
d) Einräumung einer Kommanditistenstellung . . . . .	74	hh) Anmeldepflichtige . . . . .	99
e) Mitwirkung der Erben? . . . . .	75	d) Übergang auf den verbleibenden Gesellschafter . . . . .	100
4. Änderung durch Gesellschaftsanteilsübertragung . . . . .	76	aa) Ausscheiden aus einer zweigliedrigen GbR, OHG oder KG . . . . .	100
a) Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen . . . . .	76	bb) Vermögensübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. . . . .	101
b) Form. . . . .	77	cc) Ausscheiden aus einer mehrgliedrigen GbR, OHG oder KG . . . . .	102
c) Beteiligung am Grundbesitz . . . . .	78	dd) Zusammenfallen von Auflösung und Vollbeendigung . . . . .	103
d) Praxisfall . . . . .	79	(1) Praxisfall . . . . .	103
e) Aufzunehmende Bestimmungen in eine notarielle Anteilsübertragungsurkunde . . . . .	80	(2) Muster einer Gesellschaftsregisteranmeldung . . . . .	104
f) Muster einer „isolierten“ Grundbuchberichtigungserklärung nach einer Anteilsübertragung . . . . .	81	(3) Muster einer Grundbuchberichtigungserklärung bei einer in Gesellschaftsregister und Grundbuch eingetragenen eGbR . . . . .	105
g) Muster einer Registeranmeldung zur erstmaligen Eintragung einer eGbR nach einer Anteilsübertragung . . . . .	82	(4) Auflösung und Vollbeendigung durch Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters . . . . .	106
h) Muster einer Registeranmeldung zu einer Anteilsübertragung bei einer bereits eingetragenen eGbR . . . . .	83		
aa) Anmeldepflicht . . . . .	84		
bb) Anmeldepflichtige, Mitwirkung der Erben bei Tod, Form der Anmeldung. . . . .	85		

	Rdn		Rdn
e) Eintragung des verbliebenen Gesellschafters als Alleineigentümer	107	XIII. Notarkosten zum Statuswechsel . . . . .	130
aa) Unrichtigkeit des Grundbuchs und dessen Berichtigung . . . . .	107	1. Allgemeines . . . . .	130
bb) Anwendung von Art. 229 § 21 EGBGB n.F.? . . . . .	108	2. Statuswechsel in eine OHG . . . . .	131
cc) Teleologische Reduktion von Art. 229 § 21 Abs. 1 EGBGB n.F. bzw. analoge Anwendung von § 40 Abs. 1 GBO. . . . .	109	3. Statuswechsel in eine KG, einschließlich GmbH & Co. KG . . . . .	132
IX. Eintragung als Gesellschafter in Gesellschafts- und Handelsregistern . . . . .	110	4. Statuswechsel in eine eGmbH . . . . .	133
1. Voreintragungserfordernis bei Ersteintragung . . . . .	110	5. Statuswechsel in PartG . . . . .	134
2. Änderungen im Gesellschafterbestand . . . . .	111	XIV. OHG und KG . . . . .	135
3. „Isolierte Umfirmierung“. . . . .	112	1. Inhalt der Registeranmeldung . . . . .	135
X. Eintragung als GmbH-Gesellschafter in der Gesellschafterliste. . . . .	113	2. Kleingewerbliche, vermögensverwaltende oder freiberufliche Gesellschaft	136
1. Voreintragungserfordernis . . . . .	113	a) Eintragungsoption, Freiwilligkeit	136
2. Veränderungen bei einer Bestands-GbR . . . . .	114	b) Freiberufliche OHG oder KG . . . . .	137
XI. Eintragung in sonstigen Registern . . . . .	117	3. Änderung bei der Haftung des Kommanditisten. . . . .	138
XII. Statuswechsel . . . . .	118	XV. Umwandlung einer kleingewerblichen GbR in eine KG (Rechtsformwechsel) . . . . .	139
1. Muster einer Registeranmeldung zum Statuswechsel einer eGmbH in eine GmbH & Co. KG . . . . .	118	1. Ausgangssituation, Praxisfall . . . . .	139
2. Grundsatz . . . . .	119	a) Möglichkeit 1 . . . . .	141
3. Eintragungsverfahren beim Statuswechsel . . . . .	120	b) Möglichkeit 2 . . . . .	142
a) Anmeldung zum Ausgangsregister . . . . .	120	c) Berichtigung bzw. Richtigstellung des Grundbuchs . . . . .	143
b) Erforderlicher Inhalt der Registeranmeldung . . . . .	121	d) Teleologische Reduktion von Art. 229 § 21 Abs. 1 BGB n.F. bzw. analoge Anwendung von § 40 Abs. 1 GBO . . . . .	145
c) Eintragung in das Zielregister . . . . .	122	2. Anmeldung zum Handels- bzw. Gesellschaftsregister . . . . .	146
d) Eintragungsverfahren im Einzelnen . . . . .	123	a) Registeranmeldung zu einer unmittelbaren „Umwandlung“ von GbR in KG. . . . .	146
4. Sitzverlegung . . . . .	125	b) Registeranmeldung zur vorherigen Eintragung einer eGmbH . . . . .	147
5. Gesellschafterwechsel, Änderung der Vertretungsverhältnisse, Aufnahme einer Komplementär-GmbH bei Statuswechsel in eine GmbH & Co. KG	126	c) Registeranmeldung zum späteren Statuswechsel der eGmbH in KG . . . . .	148
6. Rechtsformwechsel einer nicht eingetragenen GbR in eine OHG oder KG	127	3. Eintragung im Grundbuch . . . . .	149
7. Rechtsformwechsel zwischen OHG und KG . . . . .	128	a) Grundbuchberichtigung . . . . .	149
8. Eintragungen im Gesellschafts- und im Handelsregister . . . . .	129	b) Grundbuchberichtigung nach „Umwandlung“ einer GbR in eine KG	151
a) Gesellschaftsregister . . . . .		c) Grundbuchberichtigung nach Eintragung einer kleingewerblichen GbR als eGmbH . . . . .	152
b) Handelsregister . . . . .		d) Grundbuchberichtigung nach Statuswechsel einer eGmbH in eine (GmbH & Co.) KG . . . . .	153
		e) Notarkosten zur Grundbuchberichtigungserklärung . . . . .	154
		aa) Geschäftswert . . . . .	154
		bb) Verfahrens- bzw. Entwurfsgebühr . . . . .	157
		4. Löschung einer kleingewerblichen OHG oder KG im Handelsregister . . . . .	158

	Rdn		Rdn
5. Vermögensverwaltende oder freiberufliche GbR . . . . .	159	bb) Als nachteilig gesehene Folgen der rechtsfähigen Außen-GbR . . . . .	175
XVI. Erbenwahlrecht auf Einräumung einer Kommanditistenstellung . . . . .	160	3. Fehlende Vermögensfähigkeit der nicht rechtsfähigen GbR, anwendbare Vorschriften . . . . .	176
1. Allgemeines . . . . .	160	4. Auflösung und Beendigung der nicht rechtsfähigen GbR . . . . .	177
2. Praxisfall . . . . .	161	a) Beendigung . . . . .	177
3. Muster einer Registeranmeldung zu einem Statuswechsel bei Ausübung des Erbenwahlrechtes nach § 724 Abs. 1 BGB n.F. . . . .	162	b) Fortbestehen der GbR und Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters . . . . .	178
XVII. Nicht rechtsfähige GbR . . . . .	163	5. Notarkosten bei einer nicht rechtsfähigen GbR . . . . .	179
1. Allgemeines . . . . .	163		
2. Innengesellschaft zwischen (Ehe-)Partnern . . . . .	164	<b>C. Neuerungen bei der Partnerschaftsgesellschaft . . . . .</b>	<b>186</b>
a) Konstellationen . . . . .	164	<b>D. Neuerungen und Klarstellungen bei Vereinen . . . . .</b>	<b>187</b>
aa) Alleineigentum eines (Ehe-)Partners . . . . .	168	I. Verein ohne Rechtspersönlichkeit statt nicht rechtsfähiger Verein . . . . .	187
bb) Miteigentum zu je ½ und ggf. unterschiedliche Beiträge . . . . .	169	II. Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit . . . . .	188
cc) Miteigentum zu unterschiedlichen Anteilen . . . . .	170	III. Wirtschaftlicher Verein ohne Rechtspersönlichkeit . . . . .	189
b) Motiv, mögliche Inhalte des Gesellschaftsvertrages . . . . .	171	IV. Handelndenhaftung . . . . .	190
c) Rechtsfähige Außen-GbR nicht möglich oder nicht gewollt . . . . .	174		
aa) Ablehnung durch Darlehensgeber . . . . .	174		

## A. Überblick

### I. Neuerungen und Klarstellungen bei der GbR

#### 1. Vorbemerkungen

Durch das **MoPeG**,<sup>1</sup> das zum **1.1.2024** in Kraft tritt, wurde das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), das in den §§ 705 bis 740 BGB **a.F.**<sup>2</sup> geregelt ist, **vollständig überarbeitet**; dabei wurden alle bisherigen Paragraphen verändert und neue sind – teils als Buchstaben-Paragraphen (z.B. § 707a) – hinzugekommen, die sich mit den §§ 705 bis 740c BGB **n.F.**<sup>3</sup> nach wie vor an **gewohnter Stelle** im BGB befinden.

Eine Überarbeitung der Gesetzesbestimmungen war **dringend erforderlich**:

Nach §§ 705 ff. BGB a.F. ist die GbR eine **nicht rechtsfähige**, zur Durchführung einer **begrenzten Anzahl** von Einzelgeschäften gegründete **Gesamthandsgemeinschaft**. Eine Vielzahl von GbR ist in der Praxis auf Dauer angelegt und zu einem Zweck gegründet, der sich nur mit einer Teilnahme der Gesellschaft am Rechtsverkehr verfolgen lässt; es entstand ein Bedürfnis, die GbR mit **Rechtsfähigkeit** auszustatten,

1 Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz) vom 10.8.2021, BGBl 2021 Teil I Nr. 53 vom 17.8.2021.

2 **A.F.** = die bis zum 31.12.2023 geltende Fassung vor Inkrafttreten des MoPeG.

3 **N.F.** = die ab dem 1.1.2024 mit Inkrafttreten des MoPeG geltende Fassung.

damit die GbR selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann. Rechtsprechung und Kautelarpraxis haben das Recht der GbR immer weiter fortentwickelt. So hat der BGH der am Rechtsverkehr teilnehmenden GbR im Jahr 2001 **Rechtsfähigkeit**<sup>4</sup> und im Jahr 2009 **Grundbuchfähigkeit**<sup>5</sup> zuerkannt.<sup>6</sup> Die Praxis hat sich immer mehr von dem **überkommenen Regelungskonzept** der §§ 705 ff. BGB a.F. entfernt.

*Zielsetzung:*

Das MoPeG verfolgt das **Ziel**, das Recht der GbR zu konsolidieren und die gesetzlichen Vorschriften des BGB an die praktischen Bedürfnisse von Gesellschaften und Gesellschaftern anzupassen. Hierfür wurden die Vorschriften auf das **Leitbild** einer **auf Dauer angelegten** GbR ausgerichtet, die als solche **am Rechtsverkehr teilnimmt**, selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann und hierfür durch **Eintragung in ein eigenes Register** mit sog. **Subjektpublizität** ausgestattet wird.<sup>7</sup>

- 2 Für die **notarielle Praxis** sind viele gesetzliche Bestimmungen, die durch das MoPeG in das BGB und HGB sowie sonstige Spezialgesetze aufgenommen wurden, **keine wirklichen Neuerungen**, denn viele dieser nun gesetzlich festgeschriebenen Neuerungen sind in der Praxis bereits jetzt durch Rechtsprechung und Literatur **anerkannt** und in der Anwendung **üblicher Standard**. Insoweit wird in dieser Abhandlung von **Neuerungen und Klarstellungen** durch das MoPeG gesprochen.

## 2. Neuerungen und Klarstellungen

- 3 Als Neuerungen und Klarstellungen im Recht der **GbR** sieht das MoPeG nunmehr u.a. Folgendes vor:
- Das MoPeG unterscheidet **rechtsfähige (Außen-)Gesellschaften** und **nicht rechtsfähige (Innen-)Gesellschaften** (vgl. § 705 Abs. 2 BGB n.F. sowie Rdn 7 ff. und Rdn 163 ff.).
  - Für die Registrierung der GbR wurde mit dem **Gesellschaftsregister** ein neues GbR-Register geschaffen, in das eine GbR grds. **freiwillig** eingetragen werden kann. Für eine Eintragung wurden **Anreize** geschaffen (vgl. §§ 706, 707a Abs. 3, 720, 728b Abs. 1 Satz 3 BGB n.F. und Rdn 17), soweit nicht unter bestimmten Voraussetzungen ein **Eintragungszwang** besteht (vgl. § 707a Abs. 1 Satz 2 BGB n.F. auch i. V.m. §§ 105 Abs. 3 und 161 Abs. 2 HGB n.F., § 47 Abs. 2 GBO n.F., Art. 229 § 21 Abs. 1 EGBGB n.F., § 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG n.F., § 67 Abs. 1 Satz 3 AktG n.F., sowie Rdn 18, 19, 50 ff., 110 ff., 113 ff.).
  - Für die Eintragungen im Gesellschaftsregister besteht **Gutgläubensschutz nach § 15 HGB** (vgl. § 707a Abs. 3 BGB n.F. und Rdn 21, 22).
  - Die GbR kann einen vom Verwaltungssitz abweichenden **Vertragssitz** wählen, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist (vgl. § 706 Satz 2 BGB n.F. und Rdn 36 ff.).
  - Mit dem sog. **Statuswechsel** wird eine neue Rechtsfigur für den registerrechtlichen Vollzug eines **Wechsels der Rechtsform** einer eingetragenen Personengesellschaft in eine andere, in einem anderen Register eingetragene Personengesellschaft geschaffen (vgl. § 707c BGB n.F. und Rdn 118 ff.).
  - Die eingetragene GbR (**eGbR**) wurde stärker an das **Recht der OHG angenähert** (vgl. insbesondere § 707b BGB n.F. und Rdn 24).
  - Für den Fall einer Verhinderung aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter wurde bei Gefahr in Verzug eine **Notgeschäftsführungsbefugnis** durch jeden Gesellschafter neu geschaffen (vgl. § 715a BGB n.F.).

4 BGH, Urt. v. 29.1.2001 – II ZR 331/00 = BGHZ 146, 341 = MittBayNot 2001/2, 192 = NJW 2001, 1056 = DNotZ 2001, 234.

5 BGH, Urt. v. 4.12.2008 – V ZB 74/08 = BGHZ 179, 102 = MittBayNot 2009/3, 225 = NJW 2009, 594 = DNotZ 2009, 115.

6 Begr. MoPeG, BT-Drucks 19/27635, S. 1.

7 Begr. MoPeG, BT-Drucks 19/27635, S. 2.

- Eine bisher im Gesetz nicht geregelte **Gesellschafterklage** wurde in das BGB aufgenommen (vgl. § 715b BGB n.F.).
- Bei **Tod** oder **Insolvenz** eines Gesellschafters wird die GbR nicht mehr aufgelöst; vielmehr scheidet der betroffene Gesellschafter aus (vgl. § 723 BGB n.F.).
- Bei **Umwandlungen** nach dem UmwG kann die eGbR nunmehr auch als übertragender, übernehmender oder neuer Rechtsträger an **Verschmelzungen** und **Spaltungen** (Aufspaltung, Abspaltung und Ausgliederung) teilnehmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 UmwG n.F.) sowie Ausgangs- oder Zielrechtsträger eines **Formwechsels** sein (§ 191 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 UmwG n.F.).<sup>8</sup>

## II. Neuerungen und Klarstellungen bei OHG und KG

### 1. Vorbemerkungen

Durch das **MoPeG** musste auch das Recht der offenen Handelsgesellschaft (OHG) geändert werden, da zahlreiche Vorschriften der §§ 705 ff. BGB n.F. zur **GbR** auch für das neue Recht der **OHG** von Bedeutung waren, die über die Verweisung in § 161 Abs. 2 HGB n.F. zum Teil auch für die Kommanditgesellschaft (**KG**) gelten. Insbesondere ist eine **Angleichung** der Gesellschaftsrechtsformen von GbR einerseits und OHG und KG andererseits erfolgt. Bei **Neufassung** des Zweiten Buchs Erster Abschnitt (§§ 105 bis 152 HGB n.F.) liegt daher das konzeptionelle Anliegen des Gesetzgebers zugrunde, zusammengehörige Normenkomplexe möglichst im Gleichlauf zu den §§ 705 ff. BGB n.F. zu gestalten und dadurch die verbleibenden Strukturunterschiede für den Rechtsanwender deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

4

### 2. Neuerungen und Klarstellungen

Als Neuerungen und Klarstellungen im Recht von **OHG** und **KG** sieht das MoPeG nunmehr u.a. Folgendes vor:

5

- OHG und KG werden auch für die Ausübung **Freier Berufe** geöffnet, soweit das anwendbare Berufsrecht dies zulässt (vgl. § 107 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F. und Rdn 136, 137).
- Auch OHG und KG können einen vom Verwaltungssitz abweichenden **Vertragssitz** wählen (vgl. § 706 Satz 2 BGB n.F. und Rdn 36 ff.).
- Eine OHG oder KG kann sich sowohl als Ausgangsrechtsträger als auch als Zielrechtsträger an einem **Statuswechsel** beteiligen (vgl. §§ 106 und 107 HGB n.F., § 707c BGB n.F. sowie Rdn 118 ff.).
- Das **Beschlussmängelrecht** bei **OHG** und **KG** wird am Vorbild des aktienrechtlichen Anfechtungsmodells geregelt (vgl. § 110 HGB n.F.).
- Dem Gesellschafter wird nunmehr ausdrücklich ein **Austrittsrecht** aus wichtigem Grund eingeräumt (vgl. § 132 Abs. 2 u. 3 HGB n.F.).<sup>9</sup>
- Der Betrag, auf den die Haftung des Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern bei einer KG beschränkt ist, wird ab Inkrafttreten des MoPeG als „**Haftsumme**“ bezeichnet (vgl. z.B. §§ 161 Abs. 1, 171, 172 HGB n.F. und Rdn 135).
- In den §§ 171 und 172 HGB n.F. wurde die terminologische Unterscheidung zwischen „**Haftsumme**“ und „**Pflichteinlage**“ herausgestellt.
- Das **Informationsrecht der Kommanditisten** wurde durch das MoPeG gesetzlich gestärkt (vgl. § 166 HGB n.F.).

<sup>8</sup> Aumann, notar 2022, S. 99, 105.

<sup>9</sup> Begr. MoPeG, BT-Drucks 19/27635, S. 220.

- Für die **GmbH & Co. KG** in der Erscheinungsform der sog. **Einheitsgesellschaft** wurde eine Sonderregelung für die Vertretung der KG in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH durch die Kommanditisten der KG geschaffen (vgl. § 170 Abs. 2 HGB n.F.).<sup>10</sup>
- Für die sog. **Simultaninsolvenz** von GmbH und KG in der **GmbH & Co. KG** wurde eine Regelung in das HGB aufgenommen, die das Ausscheiden der insolventen GmbH verhindert und eine einheitliche Abwicklung bzw. Sanierung ermöglicht<sup>11</sup> (vgl. § 179 HGB n.F.).

## B. Einzelheiten zu den Personengesellschaften

### I. Vorbemerkungen

- 6 **Rechtsfähige Personengesellschaften** nach deutschem Recht sind
- die **rechtsfähige**, insbesondere die im Gesellschaftsregister eingetragene **GbR**,
  - die Personenhandelsgesellschaften, nämlich die **OHG** und die **KG**, sowie
  - die **Partnerschaftsgesellschaft**.

Eine **nicht rechtsfähige Personengesellschaft** ist die **nicht rechtsfähige GbR**.

### II. Rechtsfähige oder nicht rechtsfähige GbR

#### 1. Unterscheidung, Legaldefinitionen

- 7 § 705 Abs. 2 BGB n.F. unterscheidet
- die **rechtsfähige GbR** als sog. **Außengesellschaft** und
  - die **nicht rechtsfähige GbR** als sog. **Innengesellschaft**.

Eine **rechtsfähige GbR** liegt vor, wenn

- diese selbst **Rechte erwerben** und **Verbindlichkeiten eingehen** kann und
- diese nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter **am Rechtsverkehr teilnehmen** soll.

- 8 Eine **nicht rechtsfähige GbR** ist gegeben, wenn diese den Gesellschaftern zur **Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander** dienen kann.

#### *Hinweis*

**Rechtsfähigkeit** ist die Fähigkeit, Träger von **Rechten** und **Pflichten** zu sein.<sup>12</sup>

Maßgebliches **Abgrenzungskriterium** zwischen beiden Arten der GbR ist, ob die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter **am Rechtsverkehr teilnehmen** soll oder ob sie nur dazu dient, das **Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander** auszugestalten.<sup>13</sup>

#### 2. Rechtsfähige GbR

- 9 Die rechtsfähige GbR ist in den §§ 705 bis 739 BGB n.F. geregelt.  
Maßgebliches Kriterium für eine rechtsfähige GbR ist die **Teilnahme am Rechtsverkehr** nach dem **gemeinsamen Willen der Gesellschafter** (§ 705 Abs. 2 Halbs. 1 BGB n.F.)

<sup>10</sup> Begr. MoPeG, BT-Drucks 19/27635, S. 256.

<sup>11</sup> Begr. Ausschussempfehlung MoPeG, BT-Drucks 19/31105, S. 10.

<sup>12</sup> *Grüneberg/Ellenberger*, BGB, Überblick vor § 1 Rn 1.

<sup>13</sup> *Schäfer/Armbrüster*, Das neue Personengesellschaftsrecht, § 3 Rn 5.

*Hinweis*

Ist der Gegenstand der GbR der **Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen**, so wird gemäß § 705 Abs. 3 BGB n.F. **vermutet**, dass die GbR nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt.

Da nur eine rechtsfähige GbR im Gesellschaftsregister eingetragen werden kann, ist eine **eingetragene GbR (eGbR) kraft Eintragung** eine rechtsfähige GbR.<sup>14</sup>

### 3. Nicht rechtsfähige GbR

Die nicht rechtsfähige GbR ist in den **§ 740 bis 740c BGB n.F.** geregelt, wobei auf das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander auch einzelne für die rechtsfähige GbR geltende Vorschriften entsprechende Anwendung finden (§ 740 Abs. 2 BGB n.F.).

Im Übrigen wird auf Rdn 163 ff. verwiesen.

## III. GbR in der notariellen Praxis

### 1. Außen- und Innengesellschaften

In der notariellen Praxis kommt die GbR insbesondere in der Form einer **Außengesellschaft** vor **11**

- als **Grundstücksverwaltungsgesellschaft** oder
- als **kleingewerbliche, vermögensverwaltende** oder **freiberufliche Gesellschaft**, die nicht als OHG oder KG im Handelsregister oder als Partnerschaftsgesellschaft im Partnerschaftsregister eingetragen ist.

Bei diesen GbR handelt es sich i.d.R. um **rechtsfähige** GbR.

Lediglich in der Form der **Innengesellschaft** zwischen Ehegatten oder zwischen nichtehelichen Partnern oder der **stillen Gesellschaft** ist man im Notariat auch gelegentlich mit **nicht rechtsfähigen** GbR befasst. **12**

### 2. GbR als Erwerbsform für den Immobilienerwerb

Auch als Erwerbsform für den gemeinsamen Erwerb einer Immobilie insbesondere durch nicht miteinander verheiratete Partner (Lebensgefährten) oder durch sonstige Familienangehörige (z.B. Erwerb durch Geschwister), stellt die **rechtsfähige GbR** i.d.R. eine **bessere Alternative** zur sonst üblichen **Bruchteils-gemeinschaft** (§§ 741 ff. BGB) dar. **13**

**Vorteile** der rechtsfähigen GbR<sup>15</sup> **gegenüber der Bruchteils-gemeinschaft** sind bspw. die Folgenden:

- **Kein** Gesellschafter kann über seinen Anteil an der von der GbR gehaltenen Immobilie ohne Zustimmung des anderen Gesellschafters durch Veräußerung oder Belastung **verfügen** (§ 711 Abs. 1 BGB n.F.). Bei Miteigentümern in Bruchteils-gemeinschaft ist eine Verfügung über die einzelnen Miteigentumsanteile jederzeit möglich.
- **Kein** Gesellschafter kann die Verwertung der Immobilie **gegen den Willen** des anderen Gesellschafters **verlangen**, da eine **Verfügung** über die Immobilie grds. eines mit Zustimmung **aller** Gesellschafter zu fassenden Gesellschafterbeschlusses bedarf (§ 714 BGB n.F.) und an der Verfügung grds. **alle** Gesellschafter mitwirken müssen (§ 720 Abs. 1 BGB n.F.). Bei Bruchteils-gemeinschaft kann jeder Miteigentümer die sog. **Teilungsversteigerung** jederzeit verlangen (§§ 180 ff. ZVG, §§ 749 Abs. 1, 753 Abs. 1 BGB).

<sup>14</sup> Schäfer/Armbrüster, Das neue Personengesellschaftsrecht, § 3 Rn 32.

<sup>15</sup> Siehe hierzu auch Kersten/Bühling, Formularbuch, § 130 Rn 104–108.

- Über die Immobilie können alle Gesellschafter grds. nur **gemeinsam** durch Verkauf oder Belastung **verfügen** (§ 720 Abs. 1 BGB n.F.).
  - Eine **Kündigung** der GbR kann für eine **längere Zeitdauer ausgeschlossen** werden, sodass die Gesellschafter vor einer Zwangsverwertung längere Zeit geschützt sind.
  - Bei einer **Kündigung aus wichtigem Grund**, die stets zulässig ist und auch nicht ausgeschlossen werden kann (§§ 725 Abs. 2 und 6, 731 BGB n.F.), sowie bei einer **ordentlichen Kündigung** (§ 725 Abs. 1 BGB n.F.) können im Gesellschaftsvertrag die Folgen für den ausscheidungswilligen Gesellschafter **wirtschaftlich unattraktiv** gestaltet werden, indem eine erheblich **unter dem Verkehrswert liegende Abfindung** vorgesehen wird.
  - **Gläubiger** eines einzelnen Gesellschafters können an der Immobilie **keine Zwangssicherungshypotheken** eintragen lassen, sodass ein **Schutz vor Zwangsversteigerung** und Zwangsverwaltung besteht. Bei **Pfändung** des Gesellschaftsanteils eines Gesellschafters durch dessen Gläubiger oder bei **Insolvenz** eines Gesellschafters kann im Gesellschaftsvertrag für das daraus folgende **Ausscheiden** des betroffenen Gesellschafters (§ 723 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BGB n.F.) eine **unter dem Verkehrswert liegende Abfindung** vorgesehen werden.
  - **Änderungen** der Beteiligungsverhältnisse oder das **Ausscheiden** oder **Eintreten** von Teilhabern bedürfen **nicht** der Formen des § 311b Abs. 1 BGB und der Auflassung nach § 925 BGB (**notarielle Beurkundung**); erforderliche Eintragungen im Grundbuch erfolgen im Wege der Grundbuchberichtigung. Bei einer Bruchteilsgemeinschaft bedarf die Übertragung von Miteigentumsanteilen gemäß § 311b Abs. 1 BGB und § 925 BGB der notariellen Beurkundung.
  - Beim **Ausscheiden** eines Gesellschafters kann dessen Gesellschaftsanteil von den übrigen Gesellschaftern oder Dritten bei Beachtung der Vorgaben des § 1 Abs. 2a und 3 GrEStG **grunderwerbsteuerfrei** übernommen werden. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass innerhalb von zehn Jahren nicht **mindesten 90 % der Anteile** auf neue Gesellschafter **übergehen** (§ 1 Abs. 2a GrEStG) oder dass sich nicht **mindestens 90 % der Anteile** in der Hand einer Person oder von ihr abhängigen Personen oder Unternehmen **vereinigen** (§ 1 Abs. 3 GrEStG). Gleiches gilt auch bei einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse. Bei einer **Bruchteilsgemeinschaft** fällt bei der Übertragung von Miteigentumsanteilen i.d.R. **Grunderwerbsteuer** an, soweit nicht gemäß § 3 GrEStG eine Grunderwerbsteuerfreiheit gegeben ist, was z.B. nur beim Erwerb durch den Ehegatten oder durch Verwandte in gerader Linie der Fall ist.
  - Beim **Tod** eines Gesellschafters kann durch entsprechende **gesellschaftsvertragliche Regelungen** ein Übergang des Gesellschaftsanteils des verstorbenen Gesellschafters **außerhalb der Erbfolge** erreicht werden,<sup>16</sup> insbesondere können als Nachfolger in den Gesellschaftsanteil des verstorbenen Gesellschafters **andere Personen** als die gesetzlichen oder gewillkürten Erben vorgesehen werden.
  - Beim **Tod** eines Gesellschafters können unter Umständen **Pflichtteilsansprüche** von pflichtteilsberechtigten Personen hinsichtlich der von der GbR gehaltenen Immobilie **vermindert** oder **gänzlich ausgeschlossen** werden.<sup>17</sup>
- 14 Zu den Fällen, in denen ein Immobilienerwerb durch eine rechtsfähige Außen-GbR **nicht möglich** oder **nicht gewollt** ist und zu möglichen **Ersatzlösungen** siehe Rdn 164 ff., 174 ff.

#### IV. Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister

##### 1. Freiwillige Eintragung

- 15 Gemäß § 707 Abs. 1 BGB n.F. **können** die Gesellschafter eine rechtsfähige GbR zur Eintragung in das **Gesellschaftsregister** anmelden. Die Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister ist **freiwillig** und

<sup>16</sup> *Grüneberg/Weidlich*, BGB, § 1922 Rn 16, 17.

<sup>17</sup> *Grüneberg/Weidlich*, BGB, § 2311 Rn 10 und § 2325 Rn 15.

**nicht Voraussetzung** für die Erlangung ihrer Rechtsfähigkeit,<sup>18</sup> wie dies bspw. bei der GmbH der Fall ist (vgl. § 11 Abs. 1 GmbHG). Vielmehr besteht ein **Eintragungswahlrecht** in Kombination mit **Anreizen** und **mittelbarem Zwang** zur Eintragung.<sup>19</sup> Die Gesellschafter können **selbst entscheiden**, ob sie die GbR wegen intensiver Teilnahme am Rechtsverkehr eintragen lassen wollen, um sich so die **Vorteile der Subjektpublizität**, insbesondere in Bezug auf den Nachweis der **Existenz, Identität** und ordnungsgemäßen **Vertretung** der Gesellschaft zunutze zu machen.<sup>20</sup> Den Gesellschaftern muss klar sein, dass mit der Entscheidung für eine Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister **kein Weg mehr zurück** in eine **nicht eingetragene GbR** führt.<sup>21</sup>

Mit der Eintragung im Gesellschaftsregister wird der GbR im Interesse des Rechtsverkehrs sog. **Subjektpublizität** verschafft, wodurch die gewünschte **Transparenz** und **Rechtssicherheit** über die **Existenz, Identität** und **ordnungsgemäße Vertretung** der GbR hergestellt wird.<sup>22</sup>

16

#### *Hinweis*

Nach derzeitigem (alten) Recht existierte für die GbR lediglich eine sog. **Objektpublizität** durch ihre Eintragung bspw. im **Grundbuch** gemäß § 899a BGB a.F., § 47 Abs. 2 Satz 1 GBO a.F., im **Handelsregister** gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 HGB a.F. und in der **GmbH-Gesellschafterliste** gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 GmbHG a.F. durch **Eintragung ihrer Gesellschafter**.

## 2. Anreize für eine Eintragung

Der Gesetzgeber sieht im Recht der GbR **Anreize** vor, vom Eintragungswahlrecht Gebrauch zu machen, so insbesondere

17

- das **Sitzwahlrecht** (§ 706 BGB n.F.),
- das Recht, mit Publizitätswirkung über die **Vertretungsbefugnis** zu disponieren (§ 720 BGB n.F.),
- das Recht, sich hinsichtlich des **Fristbeginns für die Nachhaftung** bei einem Ausscheiden auf die Eintragung im Gesellschaftsregister zu berufen (§ 728b Abs. 1 Satz 3 BGB n.F.) oder
- die Möglichkeit, den **Gutgläubenschutz** nach § 707a Abs. 3 BGB n.F. i.V.m. § 15 HGB in Anspruch zu nehmen.

## 3. Voreintragungserfordernis, Zwang zur Eintragung

Diesen Anreizen steht ein **mittelbarer Zwang** zur Eintragung in das Gesellschaftsregister insoweit gegenüber, als die Eintragung der GbR insbesondere zur **verfahrensrechtlichen Voraussetzung** für den **Erwerb** von und die **Verfügung** über registrierte Rechte durch die GbR sowie für die **Umwandlungsfähigkeit** der GbR gemacht wird.<sup>23</sup>

18

#### *Hinweis*

In der Gesetzesbegründung und der Literatur zum MoPeG wird vom **Voreintragungserfordernis**, von einer **Voreintragungsobliegenheit** oder von einem **Voreintragungsgebot** gesprochen. Alle diese Begriffe beschreiben das Erfordernis und die Verpflichtung, eine GbR **vor** ihrer Eintragung im **Grundbuch** oder einem sonstigen Register **im Gesellschaftsregister eintragen** zu lassen.

<sup>18</sup> Schäfer/Herrmanns, Das neue Personengesellschaftsrecht, § 2 Rn 2.

<sup>19</sup> Begr. MoPeG, BT-Drucks 19/27635, S. 128.

<sup>20</sup> Begr. MoPeG, BT-Drucks 19/27635, S. 128.

<sup>21</sup> Lieder/Hilser, NotBZ 2021, S. 401, 403.

<sup>22</sup> Begr. MoPeG, BT-Drucks 19/27635, S. 127, 128.

<sup>23</sup> Begr. MoPeG, BT-Drucks 19/27635, S. 128.

19 Solche **Voreintragungserfordernisse** ergeben sich bspw. aus

- § 707a Abs. 1 Satz 2 BGB n.F. auch i.V.m. §§ 105 Abs. 3 und 161 Abs. 2 HGB n.F. sowie Art. 89 EGHGB n.F. (Eintragung einer **GbR als Gesellschafterin** einer anderen GbR, einer OHG oder einer KG),
- § 47 Abs. 2 GBO n.F. und Art. 229 § 21 EGBGB n.F. (Eintragung einer GbR im **Grundbuch**),
- § 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG n.F. und § 12 EGGmbHG n.F. (Eintragung einer GbR in der **GmbH-Gesellschafterliste**) und
- § 67 Abs. 1 Satz 3 AktG n.F. (Eintragung einer GbR im **Aktienregister**).

Außerdem erfordert die Beteiligung einer GbR an einer **Umwandlung** nach dem UmwG oder an einem **Statuswechsel** ihre Eintragung im Gesellschaftsregister (vgl. § 707c BGB n.F., §§ 106 und 107 HGB n.F., § 3 Abs. 1 Nr. 1 UmwG n.F., § 191 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 UmwG n.F.).<sup>24</sup>

Zur **Nichterforderlichkeit einer Voreintragung** der GbR im Gesellschaftsregister bei Grundbucheintragungen siehe Rdn 57, 58.

#### 4. Folgen der Eintragung im Gesellschaftsregister

##### a) Rechtsformzusatz

20 Mit der Eintragung ist die GbR gemäß § 707a Abs. 2 BGB n.F. verpflichtet, als **Namenszusatz** die Bezeichnungen „**eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts**“ oder „**eGmbH**“ zu führen. Wenn in einer eingetragenen GbR **keine natürliche Person** als Gesellschafter haftet, muss der Name eine Bezeichnung enthalten, welche die **Haftungsbeschränkung kennzeichnet**, wie z.B. „**GmbH & Co. eGmbH**“.

##### b) Gutglaubensschutz

21 Gemäß § 707a Abs. 3 BGB n.F. findet § 15 HGB auch auf das **Gesellschaftsregister** Anwendung, sodass die vorgenommenen Eintragungen **Gutglaubensschutz** genießen. § 15 HGB findet allerdings mit der Maßgabe Anwendung, dass das **Fehlen der Kaufmannseigenschaft nicht am öffentlichen Glauben** des Gesellschaftsregisters teilnimmt; diese Einschränkung stellt klar, dass eine zu Unrecht im Gesellschaftsregister (noch) eingetragene Gesellschaft, die nunmehr ein **Handelsgewerbe** i.S.v. § 107 Abs. 1 HGB n.F. betreibt, **trotz** der Eintragung im Gesellschaftsregister Handelsgesellschaft ist.<sup>25</sup>

##### *Hinweis*

§ 15 HGB regelt die Wirkung von Registerinhalt und -bekanntmachung **für und gegen Dritte**. Ist eine Tatsache **eingetragen und bekanntgemacht**, muss sie ein Dritter gegen sich gelten lassen (§ 15 Abs. 2 HGB). Umgekehrt muss ein Dritter eine eintragungspflichtige Tatsache, die **nicht eingetragen und bekanntgemacht** ist, nicht gegen sich gelten lassen (§ 15 Abs. 1 HGB). Ein Dritter kann sich auf die Richtigkeit der Eintragungen und Bekanntmachungen verlassen.

Dem Gesellschaftsregister wird durch Verweisung auf § 15 HGB ein spezifischer **öffentlicher Glaube** beigemessen mit der Klarstellung, dass sich die Publizitätswirkung nicht auf die fehlende Kaufmannseigenschaft erstreckt (§ 707a Absatz 3 Satz 1 BGB n.F.). Die Regelung ermöglicht dem Teilnehmer im Rechtsverkehr, die **Existenz, Identität und ordnungsgemäße Vertretung einer GbR** mit Publizitätswirkung aus dem Gesellschaftsregister abzulesen.<sup>26</sup>

22 Die Eintragung im Gesellschaftsregister lässt die Pflicht, eine Gesellschaft gemäß § 106 Abs. 1 HGB n.F. zur Eintragung in das **Handelsregister anzumelden**, unberührt (§ 707a Abs. 3 Satz 2 BGB n.F.). Insofern besteht die Pflicht, eine Gesellschaft, die ein **Handelsgewerbe** mit **vollkaufmännisch** eingerichte-

<sup>24</sup> Begr. MoPeG, BT-Drucks 19/27635, S. 109.

<sup>25</sup> Schäfer/Hermanns, Das neue Personengesellschaftsrecht, § 2 Rn 13.

<sup>26</sup> Begr. MoPeG, BT-Drucks 19/27635, S. 109.